OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301228/20/Bm/JB - 301229/2

Datum: Linz, 14. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde 1. des Mag. J.S. und 2. der M. GmbH, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L.S., X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 13.7.2016, GZ: Ge96-3/23-2016, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.4.2017

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

B. fasst den B e s c h l u s s :

II. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Die Beschwerdeführer haben keine Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidungen ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit dem Straferkenntnis vom 13.7.2016, GZ: Ge96-3/23-2016, über den Beschwerdeführer Mag. J.S. (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 35 Abs. 1 Z 5 iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Herr Mag. J.S. vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L.S., X, W., hat als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ (handelsrechtlicher Geschäftsführer) der Firma M. GmbH, Sitz des Unternehmens in X, T., FN x, nachstehende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Der Arbeitsinspektor Dipl. Ing. T. hat bei einer Unfallerhebung am 15.12.2015 festgestellt, dass am 27.10.2015 in der Arbeitsstätte M. GmbH, T., X, der Arbeitnehmer Herr Z.R., geb. x an der Eigenbau-Dichtprüfanlage „Einlasskrümmer“ beschäftigt wurde, obwohl die erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig waren. Die Sicherheitsschalter an den Schutztüren waren überbrückt, so dass die Anlage auch bei geöffneten Schutztüren in Betrieb genommen werden konnten.

Dadurch wurde § 35 Abs. 1 Z. 5 ASchG übertreten, wonach Arbeitsmittel nicht benutzt werden dürfen, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis haben die Beschwerdeführer durch ihre anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Behörde habe es gegenständlich unterlassen ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren zur Ermittlung des wahren Sachverhaltes durchzuführen und habe selbst die vom Bf im Rahmen der Rechtfertigungen angegebenen Beweismittel schlichtweg ignoriert. Hätte die Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und die für sie geltenden Verfahrensvorschriften ordnungsgemäß beachtet, so hätte sie den entscheidungs-relevanten Sachverhalt feststellen können und müssen.
Die gegenständliche Anlage sei entgegen der Ausführungen des Arbeits-inspektorats und der Behörde nicht funktionsunfähig oder defekt, sondern vielmehr mit sämtlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ausgestattet, welche gesetzlich vorgeschrieben seien. Die Anlage sei im Analysebetrieb, dies bei geöffneter Schutztüre gewesen. Grundsätzlich gelte, dass selbiger Analysebetrieb nicht von einem Mitarbeiter alleine erfolgen dürfe, woran sich jedoch der Mitarbeiter R.Z. nicht gehalten habe. Auch im Analysebetrieb (geöffnete Schutztüren) könne der Betriebsvorgang nicht in Gang gesetzt werden, außer es werde zusätzlich durch Drücken der Start-Taste der Start der Anlage quittiert. Obwohl R.Z. gewusst habe, dass er den Analysebetrieb der Anlage nicht alleine

tätigen dürfe, habe er das Kontroll- und Sicherheitssystem bewusst noch weiters dadurch umgangen, dass er trotz geöffneter Schutztüre zusätzlich die Start-Taste gedrückt habe, sodass die Anlage in Betrieb gegangen sei. Obwohl er dies gewusst habe, habe er noch in den Betriebsvorgang der Anlage nach Drücken der Start-Taste eingegriffen. Somit seien drei Verstöße des Mitarbeiters Z. vorgelegen, nämlich

1. den Analysebetrieb nicht alleine zu tätigen,
2. trotz geöffneter Schutztüre die Start-Taste zu drücken und
3. nach Drücken der Start-Taste, wissend, dass die Anlage starte, manuell in den Betriebsvorgang eingegriffen.

Aus all diesen Umständen ergebe sich unzweifelhaft, dass ein dreistufiges Sicherheits- und Kontrollsystem bewusst und vorsätzlich, aus welchen Motiven auch immer, seitens R.Z. missachtet und umgangen worden sei und letztendlich das beste Kontroll- und Sicherheitssystem der Welt diesen Vorfall nicht hätte verhindern können. Der Mitarbeiter Z. sei bislang trotz laufender Kontrollen und Unterweisungen noch nie dadurch aufgefallen, dass Sicherheitsvorschriften durch ihn missachtet worden wären und sei das Sicherheit- und Kontrollsystems des Unternehmens der Zweitbeschwerdeführerin so ausgestaltet, dass gerade im Fall Z. zahlreiche Schritte, gesetzt werden müssen, sohin drei Verstöße gegen das System erfolgen müssen, sodass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte.
Seitens des Bf sein unverzüglich nach dem Vorfall auch ein Sachverständigenbüro beigezogen worden, um allfällige Ursachen des Unfalls auch aus technischer Sicht einer Klärung zuzuführen. Da jedoch ein technischer Mangel von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht festzustellen gewesen sei, bliebe lediglich die Fassungslosigkeit über die vorsätzlichen Pflichtverstöße des Arbeitnehmers R.Z. übrig.

Es werden daher die Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt,

1. eine mündliche Verhandlung durchzuführen,
2. den angefochtenen Strafbescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde samt dem Bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26.4.2017, an der der Bf Mag. J.S. und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates teilgenommen haben und gehört wurden. Als Zeuge

einvernommen wurde Herr Dipl. Ing. T. vom Arbeitsinspektorat Linz sowie Herr R.S.Z.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M. GmbH mit Sitz in X, T. Die M. GmbH stellt Aluminiumguss her. Im Standort T. befindet sich nicht die Gießerei, sondern werden die jeweiligen Gussteile endgefertigt. Nach Fertigstellung des jeweiligen Produktes findet eine Dichtheitsprüfung mittels Dichtprüfanlage „Einlasskrümmer“ statt. Diese Anlage verfügt über Schutz- und Sicherheits-einrichtungen in Form von Schutztüren.
Für die Dichtheitsprüfung wird das jeweilige Gussprodukt in die Dichtprüfanlage eingelegt, in weiterer Folge die Schutztüren geschlossen und der Startknopf quittiert. Erst bei geschlossenen Schutztüren wird das Gussteil mittels Stempel eingespannt. Bei offenstehenden Sicherheitstüren geht trotz Drücken der Quittier-Taste die Anlage nicht in Betrieb.
Um Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturmaßnahmen an der Maschine durchführen zu können, besteht auch die Möglichkeit die Schutzeinrichtungen auszuschalten; dazu hat es zum Tatzeitpunkt einer Computerprogrammänderung bedurft.
Am 27.10.2015 wurde der Arbeitnehmer R.Z. von einer Arbeitskollegin angewiesen, Gussprodukte in die Maschine einzulegen und den Start-Knopf zu betätigen. Die Schutztüren waren zu diesem Zeitpunkt nicht geschlossen. Während des Betriebes der Maschine wurde vom Arbeitnehmer Z. das Gussteil im laufenden Betrieb in Position gebracht und dabei an den Fingern gequetscht.

Am 15.12.2015 wurde vom Arbeitsinspektor Dipl. Ing. T. eine Unfallerhebung durchgeführt und festgestellt, dass zum Tatzeitpunkt der vorhandene Sicherheitsschalter an den Schutztüren überbrückt wurde. Nicht festgestellt wurde, dass der Schutzmechanismus funktionsunfähig war.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmittel verletzt.

Nach § 35 Abs. 1 Z 4 ASchG sind die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden.

Nach Z 5 dieser Bestimmung dürfen Arbeitsmittel nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können oder Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.

5.2. Eingangs ist festzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 66 Abs. 4 AVG iVm § 24 VStG, die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung finden, das Landesverwaltungsgericht in ihrer Entscheidung auf die Handlungen der dem Beschuldigten im behördlichen Strafverfahren zur Last gelegten Tat beschränkt bleibt. Sache des jeweiligen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist immer nur die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der Behörde bildet. Die Verpflichtung des Landesverwaltungsgerichtes, „in der Sache“ zu entscheiden, bedeutet, dass die Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts durch den Gegenstand des angefochtenen erstbehördlichen Straferkenntnisses begrenzt ist.
Das bedeutet, dass es dem Landesverwaltungsgericht im Verwaltungsstrafverfahren untersagt ist, die dem Beschuldigten zu Last gelegte Tat gegen eine andere Tat auszuwechseln.
Im Erkenntnis vom 8.3.2017, Ra 2016/08/0226, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafen) zulässig ist, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes kommt.

Vorliegend wird im angefochtenen Straferkenntnis die Tathandlung dahin beschrieben, dass die Sicherheitsschalter an den Schutztüren der Eigenbau-Dichtprüfanlage „Einlasskrümmer“ überbrückt waren, sodass die Anlage auch bei geöffneten Schutztüren in Betrieb genommen werden konnten. Diese Tathandlung wurde der Bestimmung des § 35 Abs. 1 Z 5 ASchG unterstellt.
Diese Bestimmung legt fest, dass Arbeitsmittel nicht benützt werden dürfen, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Sicherheit beeinträchtigende Beschädigungen von Arbeitsmittel oder die fehlende Funktionsfähigkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ist deutlich, dass eine Nutzung der Arbeitsmittel dann nicht erfolgen darf, wenn das Arbeitsmittel oder die bei dieser Anlage vorhandenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen Mängel aufweisen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

Mängel an der Sicherheitseinrichtung bei der gegenständlichen Anlage sind im Verfahren nicht hervorgekommen und wurden auch dem Bf nicht angelastet.

Vorgeworfen wurde dem Bf vielmehr, dass die bei der Dichtprüfanlage vorhandene Schutzeinrichtung überbrückt wurde, das heißt die vorhandene Sicherheitseinrichtung nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde.
Eine solche nicht bestimmungsgemäße Verwendung von bei Anlagen bestehenden Sicherheitseinrichtungen kann nicht unter § 35 Abs. 1 Z 5 ASchG subsumiert werden. Vielmehr ist diese Verpflichtung in § 35 Abs. 1 Z 4 ASchG normiert.

Die Änderung des Tatvorwurfs auf die Tatbestandsmerkmale des § 35 Abs. 1 Z 4 iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG würde eine Auswechslung der Tat, die von der belangten Behörde darin gesehen wurde, dass ein Arbeitnehmer an der Dichtprüfanlage beschäftigt wurde, obwohl die erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig waren, darstellen.

Im Lichte der oben genannten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes war sohin das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II.
Das Auftreten M. GmbH als Zweitbeschwerdeführerin wird in der Beschwerde nicht ausdrücklich beleuchtet. Es ist daher dieses Auftreten mit der im § 9 Abs. 7 VStG normierten Haftungsregelung von juristischen Personen in Bezug auf die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen zu vermuten. Da die M. GmbH jedoch weder direkter Adressat des Straferkenntnisses noch bezogene juristische Person eines Haftungsausspruches nach § 9 Abs. 7 VStG ist, ist sie nicht Partei des Verfahrens, verfügt somit über keine Beschwerdelegitimation und war ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Bei diesem Ergebnis fallen keine Gebühren an.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier